

50/149. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/174 vom 23. Dezember 1994,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁹⁴ und des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge⁹⁵,

eingedenk dessen, daß es sich bei der Mehrzahl der betroffenen Länder um am wenigsten entwickelte Länder handelt,

davon überzeugt, daß das System der Vereinten Nationen besser befähigt werden muß, Hilfsprogramme für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene durchzuführen und die Gesamtkoordinierung dieser Programme zu übernehmen,

mit Genugtuung über die Aussichten für die freiwillige Rückführung und für dauerhafte Lösungen für die Flüchtlingsprobleme in ganz Afrika,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/7 vom 25. Oktober 1994, in der sie die Einberufung einer Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet gebilligt hat,

unter Berücksichtigung der Resolution CM/Res.1588 (LXII) über Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika, die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 21. bis 23. Juni 1995 in Addis Abeba abgehaltenen zweiundsechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde⁹⁶,

in Anbetracht dessen, daß die Staaten gehalten sind, Bedingungen zu schaffen, die der Verhütung von Flüchtlings- und Vertriebenenströmen und der freiwilligen Rückführung förderlich sind,

eingedenk dessen, daß es sich bei der Mehrheit der Flüchtlinge und Vertriebenen um Frauen und Kinder handelt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁴ und dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge⁹⁵;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, daß politische Instabilität, interne Konflikte, Menschenrechtsverletzungen, ausländische Intervention, Armut und Naturkatastrophen wie die Dürre dazu geführt haben, daß die Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen in einigen Ländern Afrikas zugenommen hat;

3. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die schwerwiegenden und weitreichenden Folgen der Anwesenheit einer großen Anzahl von Flüchtlingen und Vertriebenen in den Aufnahmeländern und die Auswirkungen, die dies auf ihre

Sicherheit, ihre langfristige sozioökonomische Entwicklung und die Umwelt hat;

4. *spricht* den afrikanischen Regierungen und der Ortsbevölkerung *ihren Dank und ihre nachdrückliche Unterstützung aus*, die trotz der allgemeinen Verschlechterung der sozioökonomischen und der Umweltbedingungen und trotz der bereits übermäßig in Anspruch genommenen einzelstaatlichen Ressourcen auch weiterhin in Übereinstimmung mit den einschlägigen Asylgrundsätzen die zusätzlichen Belastungen auf sich nehmen, die mit der Zunahme der Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen verbunden sind;

5. *spricht* den betreffenden Regierungen *ihre Anerkennung aus* für ihre Opfer, für die Hilfe, die sie Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen gewähren, sowie für ihre Bemühungen um die Förderung der freiwilligen Rückführung und anderer Maßnahmen, die geeignete und dauerhafte Lösungen zum Ziel haben;

6. *spricht* der internationalen Gemeinschaft *ihren Dank aus* für die humanitäre Hilfe, die sie Flüchtlingen und Vertriebenen sowie den Asylländern weiterhin gewährt, und fordert sie auf, den Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen in Afrika weiter zu helfen;

7. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über Situationen in einigen Teilen Afrikas, in denen das Grundprinzip des Asyls infolge widerrechtlicher Ausweisungen, Zurückweisungen oder anderer Bedrohungen des Lebens, der körperlichen Sicherheit, der Würde und des Wohls von Menschen in Frage gestellt ist;

8. *begrüßt* die auf allen Ebenen erfolgte Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und der Organisation der afrikanischen Einheit und fordert beide Organisationen nachdrücklich auf, sich gemeinsam mit den zuständigen subregionalen Organen, den Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen, der internationalen Gemeinschaft und den betreffenden Regierungen verstärkt um die Beseitigung der Grundursachen und die Erarbeitung von Strategien sowie um die Suche nach Dauerlösungen für die Vertriebenenprobleme in Afrika zu bemühen;

9. *begrüßt außerdem* die Initiativen, welche die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zur Durchführung der Resolution 49/7 ergriffen hat, und billigt den Aktionsplan, der auf der vom 15. bis 17. Februar 1995 in Bujumbura abgehaltenen Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet verabschiedet wurde, als einen Bezugsrahmen für die Suche nach Lösungen für die humanitären Probleme im ostafrikanischen Zwischenseengebiet;

10. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge *auf*, seine Schutzstätigkeit unter anderem durch folgende Maßnahmen zu verstärken: Unterstützung der Anstrengungen der afrikanischen Regierungen durch eine entsprechende Ausbildung der zuständigen Beamten und andere Aktivitäten zum Aufbau von Kapazitäten, Verbreitung von Informationen über die Flüchtlinge betreffende Überein-

⁹⁴ A/50/413.

⁹⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/50/12).

⁹⁶ Siehe A/50/647, Anhang I.

künfte und Grundsätze sowie Bereitstellung von Finanz-, Fach- und Beratungsdiensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und der Anwendung der Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften;

11. *dankt* den Regierungen für ihre Bemühungen beziehungsweise dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, den Organisationen der Vereinten Nationen, der Internationale Organisation für Wanderung, den nichtstaatlichen Organisationen und anderen kooperierenden Organen für die wichtige Arbeit, die sie im Hinblick auf die freiwillige Rückführung von Flüchtlingen in Afrika leisten, und fordert das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge auf, sich gemeinsam mit der Organisation der afrikanischen Einheit und den betreffenden Regierungen, subregionalen Gruppierungen und anderen interessierten Parteien weiter aktiv um bestandfähige Lösungen für das Flüchtlingsproblem in Afrika zu bemühen, insbesondere indem sie die freiwillige Rückkehr in Würde und unter geregelten Bedingungen erleichtern;

12. *appelliert* an die Regierungen, die Vereinten Nationen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationale Gemeinschaft, Bedingungen zu schaffen, die die freiwillige Rückkehr sowie die rasche Normalisierung der Lebensbedingungen und die Wiedereingliederung der Flüchtlinge erleichtern;

13. *spricht* den Regierungen des ostafrikanischen Zwischenengebiets und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge *ihre Anerkennung* aus für die Initiativen, die sie ergriffen haben, um die Rückführung im Rahmen von Dreiparteienübereinkommen über die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen in der Region zu fördern;

14. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, mit dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch weiterhin bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in humanitären Notsituationen in Afrika zusammenzuarbeiten;

15. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge *auf*, gemeinsam mit den Gaststaaten, den Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen sowie der internationalen Gemeinschaft frühzeitig eine Bewertung der negativen Auswirkungen vorzunehmen, welche die Konzentration einer großen Anzahl von Flüchtlingen auf die Gastgemeinschaften hat, damit rechtzeitig konkrete Maßnahmen eingeleitet werden, um Schäden, insbesondere durch die massiven Flüchtlingsströme hervorgerufene Schäden an der Umwelt und den Ökosystemen der Gastländer, zu verhüten und bei deren Behebung behilflich zu sein;

16. *stellt mit Befriedigung fest*, daß dank der vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in Zusammenarbeit mit vielen Aufnahmeländern erfolgreich durchgeführten Rückführungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen Millionen von Flüchtlingen in ihre Heimatländer zurückgekehrt sind, und sieht weiteren Programmen zur Unterstützung der freiwilligen Rückführung aller Flüchtlinge in Afrika erwartungsvoll entgegen;

17. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* darüber, daß die Flüchtlinge in bestimmten afrikanischen Ländern sehr lange verbleiben, und fordert die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge auf, ihre Programme in diesen Ländern fortlaufend zu prüfen und dabei den zunehmenden Bedürfnissen dort Rechnung zu tragen;

18. *dankt* dem Generalsekretär, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, den Sonderorganisationen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, dem Weltbund der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, den Geberländern sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für ihre Hilfe bei der Milderung der Not der großen Anzahl von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen;

19. *verleiht der Hoffnung Ausdruck*, daß für die allgemeinen Flüchtlingsprogramme zusätzliche Ressourcen in einer Größenordnung zur Verfügung gestellt werden, die dem Bedarf der Flüchtlinge entspricht;

20. *fordert* die Regierungen, die Organisationen der Vereinten Nationen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationale Gemeinschaft insgesamt *auf*, ausgehend von den bei dem Notstand in Ruanda gesammelten Erfahrungen die Fähigkeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zur Ergreifung von Notfallmaßnahmen zu stärken und den ruandischen Flüchtlingen und den Gastländern auch weiterhin die erforderlichen Ressourcen und die entsprechende operative Unterstützung zur Verfügung zu stellen, bis sich eine Dauerlösung findet;

21. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der Umwelt und zum Wiederaufbau der Infrastruktur in den von der Anwesenheit der Flüchtlinge betroffenen Gebieten in den Asylländern zur Verfügung zu stellen;

22. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge auch weiterhin die erforderliche Unterstützung und finanzielle Hilfe zukommen zu lassen, um sie in stärkerem Maße zu befähigen, Nothilfemaßnahmen zu ergreifen, für die Betreuung und den Unterhalt von Flüchtlingen zu sorgen und Rückführungs- und Wiedereingliederungsprogramme zugunsten von Flüchtlingen, Rückkehrern und gegebenenfalls bestimmten Gruppen von Binnenvertriebenen durchzuführen;

23. *appelliert* an die Mitgliedstaaten sowie an die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, angemessene finanzielle, materielle und technische Hilfe für Hilfs- und Wiedereingliederungsprogramme zugunsten der großen Zahl von Flüchtlingen, freiwilligen Rückkehrern und Vertriebenen und Opfern von Naturkatastrophen sowie für die betroffenen Länder bereitzustellen;

24. *ersucht* alle Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den besonderen Bedürfnissen von Flüchtlingsfrauen und -kindern besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden;

25. *fordert* den Generalsekretär, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, den Weltbund der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, die regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, die Internationale Organisation für Wanderung sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, zusammen mit den Staaten und anderen in Frage kommenden Stellen die Fähigkeit zur Koordinierung und Bereitstellung humanitärer Notstandshilfe und Katastrophenhilfe ganz allgemein zu verbessern, soweit es dabei um Asyl, Hilfsmaßnahmen, die Rückführung, die Wiedereingliederung und die Wiederansiedlung von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen, einschließlich der in städtischen Gebieten lebenden Flüchtlinge, geht;

26. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, ihre allgemeinen Programme in Afrika zu überprüfen, um dem wachsenden Bedarf in dieser Region Rechnung zu tragen, sowie ihre Bemühungen fortzusetzen und ihre Aktivitäten in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit, den Regionalorganisationen sowie staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen in Afrika auszuweiten, um die Hilfe zu konsolidieren und die den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen geleisteten Grunddienste auszubauen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenfragen sowie humanitäre Fragen" einen umfassenden konsolidierten Bericht über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika vorzulegen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1996 mündlich Bericht zu erstatten.

97. Plenarsitzung
21. Dezember 1995

50/150. Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 49/172 vom 23. Dezember 1994,

im Bewußtsein dessen, daß die Mehrheit der Flüchtlingsbevölkerung Kinder und Frauen sind,

eingedenk dessen, daß unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu den schutzbedürftigsten Flüchtlingen zählen und besondere Hilfe und Betreuung benötigen,

in Anbetracht dessen, daß die beste Lösung für die Not dieser unbegleiteten Minderjährigen letztlich die Rückkehr und die Wiedervereinigung mit ihren Familien ist,

im Hinblick darauf, daß das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge im Mai 1994 überarbeitete Richtlinien für Flüchtlingskinder herausgegeben hat,

sowie im Hinblick auf die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars unternimmt, um den Schutz von Flüchtlingen, namentlich auch von Kindern und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, und deren Unterstützung zu gewährleisten, sowie darauf, daß weitere Anstrengungen zu diesem Zweck unternommen werden müssen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Konvention über die Rechte des Kindes⁹⁷ und des Abkommens von 1951⁹⁷ sowie des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁹⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁹;

2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die Not unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und unterstreicht die dringende Notwendigkeit ihrer frühzeitigen Erfassung sowie rechtzeitiger, detaillierter und genauer Informationen über ihre Anzahl und ihren Aufenthaltsort;

3. *fordert* alle Regierungen, den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, alle Organisationen der Vereinten Nationen sowie die anderen zuständigen internationalen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, ihr Möglichstes zu tun, um minderjährigen Flüchtlingen Hilfe und Schutz zu gewähren und die Rückkehr unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und die Wiedervereinigung mit ihren Familien zu beschleunigen;

4. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, alle Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen internationalen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, geeignete Schritte zu unternehmen, um Mittel zu beschaffen, die den Bedürfnissen und Interessen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge entsprechen und ihre Wiedervereinigung mit ihren Familien ermöglichen;

5. *verurteilt* jedwede Ausbeutung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, namentlich ihren Einsatz als Soldaten oder menschliche Schilde in bewaffneten Konflikten und ihre Rekrutierung in Streitkräfte, sowie alle anderen Handlungen, die ihre Sicherheit und ihr Leben bedrohen;

6. *fordert* den Generalsekretär, die Hohe Kommissarin, die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, andere Organisationen der Vereinten Nationen und internationale Organisationen *auf*, unbegleiteten Minderjährigen angemessene Hilfe auf den Gebieten Soforthilfe, Bildung, Gesundheit und psychologische Rehabilitation zu verschaffen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

97. Plenarsitzung
21. Dezember 1995

⁹⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

⁹⁸ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

⁹⁹ A/50/555.